

VEREINBARUNG

über das Leistungsangebot

Familien- und Erziehungsberatung

zwischen dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss
– nachfolgend „Jugendamt“ genannt –

und dem Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e. V.
– nachfolgend „Caritasverband“ genannt –

§ 1 Präambel

Familien- und Erziehungsberatungsstellen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren und bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 2 Adressaten

Adressaten der Leistung Familien- und Erziehungsberatung sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die in Jüchen und Rommerskirchen leben, sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigte, unabhängig von Nationalität, Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit.

§ 3 Familien- und Erziehungsberatungsstelle

(1) Die in § 4 beschriebenen Leistungen werden in den hierfür vorgehaltenen Einrichtungen erbracht. Die Einrichtungen werden im Weiteren als Beratungsstellen bezeichnet.

(2) Der Caritasverband verpflichtet sich, zur Erbringung der Leistung *Familien- und Erziehungsberatung* eine eigene Organisationseinheit (Institutionelle Beratung) vorzuhalten.

(3) Wenn die in § 4 beschriebenen Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung in organisatorischem Zusammenhang mit anderen Leistungen erbracht werden sollen, wird sichergestellt, dass die jeweilige Beratungsstelle als eigene Leistungseinheit erkennbar ist.

§ 4 Leistungen

(1) Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Leistungen

Die Beratungsstellen unterstützen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung und beraten und

unterstützen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts. Die Erziehungsberatung wird auch als Hilfe für junge Volljährige geleistet.

(2) Präventive Arbeit und Vernetzungsaktivitäten

Familien- und Erziehungsberatung umfasst einzelfallübergreifende und präventiv ausgerichtete Arbeit im Bereich der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Präventive Arbeit und Vernetzungskapazitäten umfassen in der Regel 25 Prozent der Arbeit der jeweiligen Beratungsstelle.

§ 5 Personelle und sächliche Ausstattung

(1) Der Caritasverband verpflichtet sich, für die Aufgabenwahrnehmung nach § 4 im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII geeignetes, psychologisch bzw. therapeutisch geschultes Personal vorzuhalten, und zwar je Beratungsstelle mindestens

- 1 Vollzeitstelle Psychologe/-in,
- 2,5 Vollzeitstellen Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagogen/-in
- 0,77 Stellen Verwaltungsfachkraft

(2) Die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstellen besuchen kontinuierlich Fortbildungsveranstaltungen und erhalten externe Supervision.

(3) Die Beratungsstellen verfügen über von anderen Institutionen getrennte Räumlichkeiten. Pro Planstelle steht mindestens ein Beratungszimmer zur Verfügung. Zusätzlich sind je Beratungsstelle mindestens ein Therapieraum, ein Gruppenraum sowie ein abgegrenzter Wartebereich vorhanden.

(4) Es ist gewährleistet, dass die notwendigen Mittel zum ordnungsgemäßen Betrieb der Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Hierzu zählen neben den allgemeinen Verwaltungskosten insbesondere Kosten für Therapiematerial und Fachliteratur.

§ 6 Qualität der Leistung

(1) Fachliche Standards

Die Tätigkeit der Beratungsstellen erfolgt auf der Grundlage der „Fachlichen Standards für die Arbeit und Ausstattung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern“ der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. Erziehungsberatung ist als integriertes Leistungsangebot gem. §§ 16 – 18 und 28 SGB VIII konzeptionell ausgewiesen.

(2) Multiprofessionelles Team

Die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstellen arbeiten kontinuierlich eng zusammen, um die Kompetenzen der unterschiedlichen Fachrichtungen zu nutzen. Es finden regelmäßige Fallbesprechungen statt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass mehrere Fachkräfte mit einer Familie arbeiten.

(3) Niederschwelligkeit

Die Beratungsstellen praktizieren ein einfaches und unbürokratisches Anmeldeverfahren. Es ist gewährleistet, dass Ratsuchende in akuten Krisensituationen in der Regel spätestens am Tag nach der Anmeldung einen Termin erhalten. Der Anteil der Erstgespräche, die im Zeitraum von vier Wochen nach der Anmeldung stattfinden, soll mindestens 80 Prozent betragen. Kommen Ratsuchende aufgrund dringender Empfehlung anderer Institutionen (z.B. Gericht, Schule), so wird die jeweilige Beratungsstelle, soweit erforderlich, versuchen, die notwendige Motivation zur Beratung aufzubauen. Eine Beratung gegen den Willen der Berechtigten ist ausgeschlossen. Die Beratungsleistungen sind für die Ratsuchenden kostenfrei.

(4) Vertrauensschutz

Die Tatsache der Inanspruchnahme der jeweiligen Beratungsstelle sowie die Inhalte der Beratungsgespräche unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII und dem Schutz von Privatgeheimnissen gem. § 203 Abs. 1 Nr. 4 STGB.

(5) Zusammenarbeit

Jährlich wird ein Qualitätsdialog zwischen dem Jugendamt und dem Caritasverband durchgeführt, um die Leistungserbringung der Beratungsstellen, die Leistungserbringung der Jugendämter und die Kooperation zu gewährleisten und ggf. zu optimieren.

§ 7 Vereinbarung über die Finanzierung der Leistung

(1) Das Jugendamt fördert den Betrieb der Beratungsstellen im Kalenderjahr 2021 mit einem Betrag von insgesamt 92.500 €.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag steigert sich jährlich um 2 %, damit der Caritasverband Kostensteigerungen z.B. im Personal refinanzieren kann.

(3) Eine Anpassung der Finanzierungsgrundlagen kann jährlich vereinbart werden, soweit beide Vertragspartner dies für erforderlich und angemessen halten.

(4) Der Nachweis der rechtmäßigen Verwendung des Förderbetrages erfolgt durch jährliche Vorlage des für das Landesjugendamt zu erstellenden Verwendungsnachweises mit dazugehöriger Statistik und dem entsprechenden Prüfbescheid des Landes.

§ 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 abgeschlossen. Er kann frühestens zum Laufzeitende gekündigt werden; es gilt eine sechsmonatige Kündigungsfrist.

(2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung der Frist von 6 Monaten gekündigt wird.

(3) Eine fristlose außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. bei Verstoß gegen die vereinbarten Vertragspflichten) bleibt den Vertragsparteien zu jeder Zeit vorbehalten.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nichtige Bestandteile durch Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen oder nichtigen möglichst nahe kommen.

Korschenbroich, .10.2020

Tillmann Lonnes
Jugenddezernent Rhein-Kreis Neuss

Hans W. Reisdorf
Vorstand Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.
V.

Marion Klein
Leiterin Jugendamt Rhein-Kreis Neuss

Marc Inderfurth
Vorstand Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.
V.